



- Abteilung Familiengärten
Hörnliallee 70, 4125 Riehen

Richtlinien über Gartenschätzungen

(erlassen von der Staatlichen Kommission für Familiengärten am 11.11.1993,
angepasst in der Sitzung vom 22.04.2004)

Inventar	Berechnung												
Gartenhäuschen, Pergolen, Werkzeugkästen, Werkzeugtruhen analog zu den Häusern	1. Wandstärke 63 mm und vergleichbare Objekte: <table border="1"> <tr> <td>Anrechenbare Baukosten:</td> <td>Fr. 12'000,--</td> </tr> <tr> <td>Abschreibung linear</td> <td>1. Jahr 25%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2. Jahr 20%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3. 15%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>nach 3 Jahren 5%</td> </tr> <tr> <td>Gutschrift / Pflege:</td> <td>0 – 30,-- / Jahr</td> </tr> </table>	Anrechenbare Baukosten:	Fr. 12'000,--	Abschreibung linear	1. Jahr 25%		2. Jahr 20%		3. 15%		nach 3 Jahren 5%	Gutschrift / Pflege:	0 – 30,-- / Jahr
	Anrechenbare Baukosten:	Fr. 12'000,--											
	Abschreibung linear	1. Jahr 25%											
		2. Jahr 20%											
		3. 15%											
		nach 3 Jahren 5%											
	Gutschrift / Pflege:	0 – 30,-- / Jahr											
	2. Dünnwandige Häuschen und vergleichbare Eigenbauten: <table border="1"> <tr> <td>Anrechenbare Baukosten:</td> <td>Fr. 5'000,--</td> </tr> <tr> <td>Abschreibung linear</td> <td>1. Jahr 30%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2. Jahr 20%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>3. Jahr 10%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>nach 3 Jahren 5%</td> </tr> <tr> <td>Gutschrift / Pflege:</td> <td>0 – 30,-- / Jahr</td> </tr> </table>	Anrechenbare Baukosten:	Fr. 5'000,--	Abschreibung linear	1. Jahr 30%		2. Jahr 20%		3. Jahr 10%		nach 3 Jahren 5%	Gutschrift / Pflege:	0 – 30,-- / Jahr
	Anrechenbare Baukosten:	Fr. 5'000,--											
	Abschreibung linear	1. Jahr 30%											
	2. Jahr 20%												
	3. Jahr 10%												
	nach 3 Jahren 5%												
Gutschrift / Pflege:	0 – 30,-- / Jahr												
Wenn Baukosten unbekannt: Preis nach Ermessen der Schätzer.													
Wassereinrichtung Abschreibung 10 % linear, wenn Baukosten nicht bekannt, Fr. 10,-- pro Hähnen.													
Brunnentrog Maximal anrechenbarer Wert Fr. 200,--													
Wasserfass angerechnet werden nur im Fachhandel erhältliche Spezialfässer, keine Chemiefässer, keine Eisenfässer, die ursprünglich als Behälter für andere Flüssigkeiten dienten. Abschreibung 10 % linear													
Einfassungsplatten Maximal anrechenbarer Wert Fr. 6,--													
Trittplatten Beton max. Fr. 5,-- Waschbeton max Fr. 6,--, Ortbeton -,--													
Gestelle maximal 5 Stk pro Garten, max Fr. 100,-- pro Stk, Maximal Fr. 200,-- pro Garten													

Rohrpfosten	bis Fr. 5,--, wenn neu: Abschreibung 10 % linear
Kompostgitter	max. Fr. 25,--
Kompostbehälter	Schätzung abhängig vom Material, Abschreibung 5 % oder 10 % linear Thermobehälter max. Fr. 200,--
Alle Obstbäume, Beerensträucher, Kiwi	wenn neu: Ladenpreis für Jungpflanzen, wenn älter je nach Zustand und Ermessen der Schätzer.
Himbeeren	pro Laufmeter max. Fr. 6,--, wenn neu wie vor
Johannisbeeren *	wenn selbst gezogen 0,00, wenn älter maximal Fr. 5,--, wenn neu wie vor
Heidelbeeren	max. Fr. 15,--, wenn neu wie vor
Erdbeeren *	-,--
Rhabarber *	-,--
Ziersträucher, Rosen, Kletterpflanzen, Stauden, Hecken**	-,--
Übriges Inventar, Mobiliar, Werkzeuge	andere als oben aufgeführte Einrichtungen werden als „Luxusartikel“, die dem persönlichen Geschmack der Pächterinnen oder Pächter entsprechen, angesehen und dürfen nicht in die Schätzung mit einbezogen werden. Falls der Nachfolger diese Einrichtungen übernehmen will, so kann er mit dem Nachfolger einen Preis aushandeln. Der Nachfolger ist jedoch in keiner Weise verpflichtet, solche Gegenstände zu übernehmen. Will er sie nicht, so muss der Vorgänger die Einrichtungen entschädigungslos aus dem Garten entfernen (z.B. Werkzeuge, Tisch, Stühle, Kästen Cheminée, Fahnenmast, Treibhaus, Keller etc.)
Instandstellungen	sind normalerweise durch den Pachtnachfolger zu erledigen, können aber auch von den abtretenden Pächtern erledigt werden. Sie werden bei der Schätzung erfasst und mit Fr. 25,-- pro notwendige Arbeitsstunde vom Inventarwert abgezogen. Bei Entsorgungen werden die tatsächlichen Kosten der notwendigen Schuttmulden abgezogen. Übersteigen die Kosten für die Instandstellung den Inventarwert, so werden die Kosten dem abtretenden Pächter/der Pächterin in Rechnung gestellt.
*	können ohne weiteres selbst vermehrt werden. Vergütung nur bei Nachweis, dass sie neu gekauft wurden.
**	Ziergehölze entsprechen dem ganz persönlichen Geschmack und sind als „Luxus“ zu betrachten.

Allfällige Preisanpassungen vorbehalten.